



## Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Vertreter zu den/zum

- Senat
- Großen Fakultätsräten
- Studierendenparlament

## und der Wahlen der

- Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

### I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

#### 1. Wahlzeiten:

Mittwoch, 29. Juni 2016 von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie  
Donnerstag, 30. Juni 2016 von 9:00 bis 15:00 Uhr.

#### 2. Wahlräume:

*Universitätsbereich Stadtmitte:*

Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

*Universitätsbereich Vaihingen:*

Wahlraum I, Pfaffenwaldring 47, Erdgeschoss, Foyer

Wahlraum II, Pfaffenwaldring 47, Erdgeschoss, Foyer

3. Die Auszählung und anschließende Feststellung des Auszählungsergebnisses erfolgt am Freitag, 1. Juli 2016 ab 9:00 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Erdgeschoss, Raum 0.005 in Stuttgart-Vaihingen und wird bei Bedarf am Montag, 4. Juli 2016 ab 9:00 Uhr fortgesetzt.
4. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im jeweiligen Wahlraum ausschließlich mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch



körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## 5. Zuweisung der Studierenden zu den Wahlräumen:

Studierende der

- Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung
- Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät und
- Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

bzw. Studierende, die bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben, in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt sein zu wollen, werden zur Ausübung ihres Wahlrechts dem Wahlraum

*Universitätsbereich Stadtmitte*

Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

zugewiesen.

Studierende der

- Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
- Fakultät 3: Chemie
- Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik und
- Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie

bzw. Studierende, die bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben, in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt sein zu wollen, werden zur Ausübung ihres Wahlrechts dem Wahlraum

*Universitätsbereich Vaihingen*

Wahlraum I, Pfaffenwaldring 47, Erdgeschoss, Foyer

zugewiesen.

Studierende der

- Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik
- Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik und
- Fakultät 8: Mathematik und Physik



bzw. Studierende, die bei ihrer Immatrikulation bestimmt haben, in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt sein zu wollen, werden zur Ausübung ihres Wahlrechts dem Wahlraum

*Universitätsbereich Vaihingen*

Wahlraum II, Pfaffenwaldring 47, Erdgeschoss, Foyer

zugewiesen.

**Studierende können ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe nur in dem für sie oben bestimmten Wahlraum ausüben.**

Die Fakultätszugehörigkeit ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis. Sie bestimmt sich bei Studierenden nach der Fakultät, der die Durchführung des jeweiligen Studiengangs obliegt (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landeshochschulgesetz – LHG). Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in der Fakultät wählbar und wahlberechtigt, die sie bei der Immatrikulation hierfür bestimmt haben. Gleiches gilt, wenn Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind (§ 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Landeshochschulgesetz – LHG).

**Studierende des Studiengangs Simulation Technology sind derzeit noch in der Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften wahlberechtigt und wählbar.**

6. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf schriftlichen Antrag. Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl ist dem Antrag beizufügen. Studierende erhalten die Briefwahlunterlagen bei Vorlage des Studiausweises. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **Dienstag, 28. Juni 2016, 16:00 Uhr** bei der Wahlleiterin in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleiterin oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (30. Juni 2016, bis 15:00 Uhr) bei der Wahlleiterin (Stabsstelle



Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B) eingeht. Im Falle der Übersendung des Wahlbriefs durch die (Haus-)Post berücksichtigen Sie bitte eine ausreichende Postlaufzeit und machen Sie im Zweifel von der Möglichkeit der Abgabe des Wahlbriefs oder der Ausübung des Briefwahlrechts in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, Gebrauch.

## II. Wahlgrundsätze

1. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Der Wähler kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.

### **2. Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten**

Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber findet statt, wenn mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Werden weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall als gewählt.

## III. Wählerverzeichnisse

1. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3 WahlO). Der Termin für den



vorläufigen Abschluss der Wählerverzeichnisse und zugleich **Wahlstichtag ist der 25. Mai 2016.**

2. Vom **25. Mai 2016 bis zum 31. Mai 2016** können die Wählerverzeichnisse bei der Wahlleitung, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24B, jeweils von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr von den Mitgliedern der Universität und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, eingesehen werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich in der Regel auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
3. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung schriftlich bei der Wahlleiterin, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24B, beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (31. Mai 2016, 15:00 Uhr) ist kein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse mehr zulässig.

#### **IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

##### **1. Allgemeine Regelungen für alle Wahlen**

- a. Wählen können nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert sind und sich durch einen für das Sommersemester 2016 gültigen Studiausweis ausweisen können. Wählbar sind nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert sind. Wahlstichtag für Studierende ist Mittwoch, der 25. Mai 2016. Studierende, die sich nach diesem Termin immatrikulieren bzw. rückmelden, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- b. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind an der Universität befristet immatrikulierte Zeitstudierende, die keinen Abschluss an der Universität anstreben (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG), sowie beurlaubte Studierende (§ 12 Abs. 8 Satz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung auch während eines solchen Semesters ausüben (§ 18 Abs. 3 der Grundordnung).
- c. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Universitätsgremien bilden je eine Gruppe (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LHG):



- die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (*Professoren/Professorinnen*),
- die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (*Wissenschaftlicher Dienst*),
- die Studierenden (*Studierende*),
- die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung*).

Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter (*Wissenschaftlicher Dienst*). Alle anderen eingeschriebenen Doktoranden gehören zur Gruppe der Studierenden (*Studierende*).

- d. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

## 2. Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

- a) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LHG:

- die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (*Professoren/Professorinnen*),
- die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (*Wissenschaftlicher Dienst*),
- die Studierenden (*Studierende*).

Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter (*Wissenschaftlicher Dienst*). Alle anderen eingeschriebenen Doktoranden gehören zur Gruppe der Studierenden (*Studierende*).

- b) Die Wahlberechtigten können nur die/den Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/n jeweils der Fakultät wählen, der sie selbst angehören bzw. zugeordnet sind. Wählen kann nur, wer für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten im Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen Wahlschein oder als Studierende/Studierender durch einen für das Sommersemester 2016 gültigen Studenausweis ausweisen kann. Wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG (*Professoren/Professorinnen und Wissenschaftlicher Dienst*). Wahlberechtigt und wählbar sind auch diejenigen Beschäftigten der Gruppen im Sinne von § 10



Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG (*Professoren/ Professorinnen und Wissenschaftlicher Dienst*), die nicht hauptberuflich, jedoch mindestens in einem Umfang von 25% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten tätig sind und deren Tätigkeit auf eine Dauer von mehr als 6 Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist (§ 18 Abs. 2 Satz 4 der Grundordnung).

- c) **Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG (*Professoren/Professorinnen und Wissenschaftlicher Dienst*) an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultät gleich gestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten.** Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist. Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LHG (*Professoren/Professorinnen und Wissenschaftlicher Dienst*) an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können nur wählen und gewählt werden, wenn sie die oben genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklärung nicht zurückgewiesen hat. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der 25. Mai 2016 (vorläufiger Abschluss des Wählerverzeichnisses).

## V. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

### 1. Allgemeine Regelungen für alle Wahlen:

- a. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein. Wahlbewerber und Mitglieder eines Wahlorgans können nicht Mitglieder im Wahlprüfungsausschuss sein.
- b. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden der Matrikelnummer, sowie der Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- c. Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- d. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.



- e. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- f. Die studentischen Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge jeweils getrennt für die Wahlen zum Senat, zum Studierendenparlament und zu den Großen Fakultätsräten **bis spätestens Sonntag, den 29. Mai 2016, 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24B, einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stabsstelle Recht und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 WahIO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
- g. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- h. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- i. Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- j. Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat und solche für die Wahl zum Studierendenparlament müssen jeweils von mindestens 20, Wahlvorschläge für die Fakultätsratswahlen von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlages sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein und müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben.
- k. Wird für eine Wahl auch nach Ablauf einer von der Wahlleitung gesetzten Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, unterbleibt diese Wahl.

## 2. Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

- a. Die Wahlberechtigten für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge jeweils für ihre Fakultät **bis spätestens Mittwoch, den 1. Juni 2016, 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung in der Stabsstelle





Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24B, einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stabsstelle Recht und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 der Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

- b. Jeder Wahlvorschlag kann nur einen Bewerber bzw. eine Bewerberin enthalten.
- c. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei weiblichen Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein. Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein und müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studentinnen die Matrikelnummer angeben.

## VI. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden studentischen Mitglieder und Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

### 1. Beginn der Amtszeiten:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt am 1. Oktober 2016.

### 2. Ende der Amtszeiten:

- Fakultätsgleichstellungsbeauftragte: 30. September 2018
- Vertreter der Studierenden im Senat, den Großen Fakultätsräten und im Studierendenparlament: 30. September 2017

### 3. Anzahl der Wahlmitglieder:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 22 Wahlmitglieder an.

Davon entfallen auf die Wählergruppe der Studierenden 7 Mitglieder.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:

- Studierende der Fakultäten 4, 5 und 8 9 Mitglieder
- Studierende andere Fakultäten 7 Mitglieder

Gemäß § 22 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft gehören dem Studierendenparlament aufgrund von unmittelbaren Wahlen 13 Studierende an.



Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (Wahlsatzung) ist in jeder Fakultät eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/ein Fakultätsgleichstellungsbeauftragter zu wählen.

## VII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 18. Februar 2014 (Wahlordnung – WahlO, Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014)
- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vom 20. Februar 2008 (Wahlsatzung – Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2008 vom 6. März 2008), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahlsatzung vom 9. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2012 vom 15. Mai 2012)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (OrgS – Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2015 vom 25. September 2015)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118)

Die Rechtsgrundlagen können in der Stabsstelle Recht während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Stephanie Kovács  
Zentrale Verwaltung  
Stabsstelle Recht  
Geschwister-Scholl-Str. 24B  
Telefon 0711/685-81011  
Fax 0711/685-82190  
[stephanie.kovacs@verwaltung.uni-stuttgart.de](mailto:stephanie.kovacs@verwaltung.uni-stuttgart.de)